

Wahlanordnung Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026-2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf **Sonntag, 8. März 2026** festgesetzt.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung, Art. 7 der Schulgemeindeordnung, Art. 6 Gemeindeordnung SKM, Art. 7 Abs. 1 lit. a Kirchgemeindeordnung der ev.-ref. Kirchgemeinde Weinland Mitte sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- Gemeinderat (6 Mitglieder und Präsidium)
- Primarschulpflege (4 Mitglieder und Präsidium)
- Rechnungsprüfungskommission (4 Mitglieder und Präsidium)
- Sekundarschulpflege Kreis Marthalen (4 Mitglieder und Präsidium)
- Kirchenpflege reformierte Kirche Weinland Mitte (8 Mitglieder und Präsidium)

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Die Urnenwahl für die Gremien der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde wird anhand leerer Wahlzettel und eines Beiblatts durchgeführt (Art. 7 GO sowie §§ 48 ff. GPR und VPR).

Für die Urnenwahl der ev.-ref. Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidierende vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind (Art. 7 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung der ev.-ref. Kirchgemeinde Weinland Mitte). Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Kreis Marthalen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (Art. 7 Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Kreis Marthalen).

Für die Wahl sämtlicher Gremien findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Mittwoch, 12. November 2025, 11.30 Uhr beim Gemeinderat, Underdorf 2, 8460 Marthalen (wahlleitende Behörde) eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 11.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 27. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar in den Gemeinderat, die Primarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission ist jede stimm- und wahlberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen hat (Art. 4 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 23 GPR).

Wählbar in die ev.-ref. Kirchenpflege sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen (Art. 6, Abs. 2 Kirchgemeindeordnung). Für die Wahl in die Schulpflege SKM ist der politische Wohnsitz im Gebiet der Sekundarschulgemeinde (Marthalen, Benken, Rheinau und Trüllikon) erforderlich (Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung SKM).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen bis zum Freitag, 5. Dezember 2025, 11.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können unter www.marthalen.ch oder bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Marthalen (admin@marthalen.ch oder 052 305 44 44) bezogen werden.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. C Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. In einer kirchlichen Angelegenheit ist die Rekursinstanz die Bezirkskirchenpflege Andelfingen, c/o Brigitte Felix, Kirchstrasse 6, 8414 Buch am Irchel Hinwil.

8460 Marthalen, 3. Oktober 2025

GEMEINDERAT MARTHALEN
(Wahlleitende Behörde)